

Datum	17.03.2020
Zahl	<b>SP3-ALL-935/2020 (006/2020)</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Sigrid Panzer
Telefon	050 536-62241
Fax	050 536-62337
E-Mail	bhsp.bba@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

**Verordnung nach dem Epidemiegesetz 1950  
betreffend die Einschränkung des Betriebs  
von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen**

## VERORDNUNG

**der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, mit der im Bezirk Spittal an der Drau  
Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise geschlossen werden bzw. der Betrieb  
eingeschränkt wird**

Gemäß § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 wird wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) folgendes verordnet:

### § 1

#### **Einschränkung des Betriebes von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen**

(1) Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß dem Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bleiben bis zum 3. April 2020 bei entsprechendem Bedarf geöffnet. Um jedoch die Kinderdichte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren, ist der Betrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise zu schließen bzw. wie folgt einzuschränken:

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschränken, deren Eltern beruflich unabkömmlich sind bzw. die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben. Die Betreuung dieser Kinder ist sicherzustellen. Zu diesen Personengruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben
- Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(2) Der Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entscheidet über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat umgehend die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu informieren und die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur häuslichen Betreuung entgegenzunehmen.

(4) Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel im Rahmen der bedarfsgerechten Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden.

## § 2

### Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung wird an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, an den Amtstafeln aller Gemeinden des Bezirks durch Anschlag und auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft kundgemacht und ist den Trägern der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zur Umsetzung zu übermitteln.
- (2) Sie tritt am 18. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Dr. Klaus Brandner

#### Ergeht an:

1. Anschlag an der Amtstafel und Kundmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau
2. Alle Gemeinden des Bezirks zum Anschlag an der jeweiligen Amtstafel
3. Alle Träger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Bezirk
4. Abteilung 6 – Bildung und Sport, Amt der Kärntner Landesregierung
5. Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege, Amt der Kärntner Landesregierung
6. Kärntner Gemeindebund

LAND  KÄRNTEN

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.